

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

### **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Stadt Geilenkirchen**

#### **Sachverhalt:**

Die Festsetzung der kommunalen Steuersätze erfolgt grundsätzlich über die für jedes Haushaltsjahr zu erlassende Haushaltssatzung.

Im Wege einer gesonderten Hebesatzsatzung, über die bis zum 30.06. des laufenden beschlossen werden muss, können ggf. anzupassende Steuersätze bereits (rückwirkend) zum Beginn des Haushaltsjahres zur Anwendung kommen, auch wenn noch keine beschlossene oder genehmigte Haushaltssatzung vorliegt.

Im Ergebnis der Haushaltsplanungen 2022 ist die Stadt Geilenkirchen derzeit nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und zu verabschieden. Eine Ausgleichsrücklage ist nicht mehr vorhanden. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage wird sich in 2022 voraussichtlich in Höhe des geplanten Jahresfehlbetrages von rd. 4,15 Mio. € verringern. Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2025) werden negative Jahresergebnisse erwartet, die einen weiteren Verzehr der Allgemeinen Rücklage zur Folge haben werden.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 75 Abs. 4 GO NRW).

Die strukturelle Unterfinanzierung des Haushaltes resultiert im Wesentlichen aus einer hohen Transferaufwandsquote und weiter stetig steigenden Aufwendungen in diesem Bereich sowie einem - im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung aus der Haushaltsplanung 2020 (vor Corona) - um etwa 3,0 Mio. € zurückbleibenden Steueraufkommen. Zudem entfällt für Geilenkirchen und die Gemeinden Gangelt und Selfkant die pauschale Bedarfszuweisung des Landes für Gaststreitkräfte, die bis zum Jahre 2020 noch mit einem jährlichen Aufkommen in Höhe von 520.000 € eingeplant werden konnte, aber bereits im Jahre 2021 deutlich abgesenkt wurde.

Trotz der vorgesehenen Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung derzeit nicht gefährdet. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich im Moment nicht.

Um dem deutlich zu hohen Verzehr des Eigenkapitals zu begegnen, waren im Zuge der Haushaltsplanungen sowohl Aufwandsreduzierungen (kurzfristig nur eingeschränkt möglich) als auch Ertragssteigerungen zu prüfen.

Im Ergebnis mussten daher die geplanten Erträge aus den Grundsteuern A und B durch Veränderungen bei den jeweiligen Hebesätzen gesteigert werden, um eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 1,14 Mio. € erreichen und ein drohendes Haushaltssicherungskonzept infolge einer zu deutlichen Verringerung der Allgemeinen Rücklage ( $> 1/20$  in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren) vermeiden zu können. Ebenso ist eine moderate Anpassung des Hebesatzes zur Gewerbesteuer vorgesehen. Durch die Anpassung wird mit einem Mehrertrag in Höhe von rd. 284.000 € gerechnet.

Rückwirkend zum 01.01.2022 ergeben sich für die kommunalen Steuern daher folgende neue Hebesätze:

Grundsteuer A	300 v. H. (bisher 267 v. H.)
Grundsteuer B	600 v. H. (bisher 486 v. H.)
Gewerbesteuer	430 v. H. (bisher 418 v. H.)

Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist als Anlage beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung.

Anlage/n:  
Hebesatzsatzung pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)